



## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Heitz Bautechnik Immobilien GmbH beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung auf Flst. Nr. 269 der Gemarkung Kehl-Kork im Zuge des Baus von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage. Die Absenkung soll über 8 Flachbrunnen erfolgen. Die Maßnahme soll in drei Bauabschnitten durchgeführt werden. Je Bauabschnitt soll über bis zu vier Brunnen Grundwasser entnommen werden. Es wird von einer Bauzeit von rd. 100 Tagen ausgegangen; insgesamt beträgt die Menge des geförderten Grundwassers rd. 136.000 m<sup>3</sup>. Das geförderte Wasser soll in den nahegelegenen Plaelbach eingeleitet werden.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Büros Hydosond aus Rheinfelden und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Es handelt sich nur um eine zeitlich beschränkte und räumlich begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels mit einer maximalen Reichweite der Absenkung von rd. 93 m. Die

Absenkung ist vollkommen reversibel, so dass sich nach Abschalten der Anlage die natürlichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen.

- Negative Auswirkungen auf Bausubstanzen können ausgeschlossen werden.
- Ökologisch wertvolle Gebiete werden durch den Absenktrichter nicht berührt.
- Durch die Verteilung der Absenkung auf drei Bauabschnitte wird der Umfang der Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Bei einem natürlichen Absinken des Grundwasserstandes werden die Entnahmemengen entsprechend angepasst und ggfs. nochmals reduziert

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 5. August 2020

- Amt für Umweltschutz -